

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Ausschluss aus der Rechtsanwaltskammer als Eingriff in das Recht auf Meinungsäußerung und Privatleben

Imanov gg Aserbaidshan, Urteil vom 7.10.2025, Kammer III, 62/20

Sachverhalt

Der Bf ist als Rechtsanwalt auf den Schutz der Menschenrechte spezialisiert. Bei einem Gefängnisbesuch seines Mandanten A. H. am 8.8.2017 bemerkte er an diesem Spuren von Misshandlung. Als er diesbezüglich nachfragte, teilte A. H. ihm mit, dass er nach seiner Verlegung in das Gefängnis Gobustan vom Aufsichtspersonal unter Verwendung unterschiedlicher Foltermethoden schwerst misshandelt worden sei. Noch am selben Tag gab der Bf daraufhin gegenüber Journalisten, die ihn kontaktiert hatten, eine Stellungnahme ab, in der er die Aussage seines Mandanten wiedergab und die wahrgenommenen Verletzungen beschrieb. In den folgenden Berichten führten einige Medien auch die Namen einiger Gefängnisbeamten an, die A. H. im Gespräch mit seinem Anwalt erwähnt hatte.

Am folgenden Tag brachte der Bf eine formelle Beschwerde bei den zuständigen Behörden ein. Am 10.8.2017 schrieb der Leiter des Strafvollzugsdienstes einen Brief an die Rechtsanwaltskammer von Aserbaidshan (ABA), bei der auch der Bf als Anwalt für Menschenrechte Mitglied war. Er behauptete, dass der Bf gegenüber der Presse Aussagen getätigt hatte, die zum einen falsch waren und zum anderen den Ruf der

Strafvollzugsbediensteten schädigten. Im darauffolgenden Disziplinarverfahren vor dem Präsidium der ABA wurde befunden, dass er aufgrund seiner unbelegten Aussagen gegenüber der Presse gegen die Berufspflichten von Anwälten verstoßen habe. Er hätte stattdessen die relevanten innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausschöpfen sollen. Der Bf selbst betonte jedoch die Notwendigkeit der Meinungsäußerungsfreiheit von Rechtsanwälten und dass seine Aussagen im öffentlichen Interesse getätigt wurden. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer legte daraufhin dem Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht Ganja den Fall vor. Dieses teilte die Ansicht des Präsidiums und ordnete den Ausschluss aus der Rechtsanwaltskammer aufgrund von Verstößen gegen das Gesetz über Rechtsanwälte und rechtliche Tätigkeiten vom 28.12.1999 und gegen den beruflichen Ethikkodex an. Das Rechtsmittel gegen diese Entscheidung blieb für den Bf erfolglos, da das Berufungsgericht die Entscheidung der unteren Instanz bestätigte.

Rechtsausführungen

Der Bf behauptete aufgrund seines Ausschlusses aus der Rechtsanwaltskammer eine Verletzung von Art 8 (*Recht auf Achtung des Privatlebens*), Art 10 (*Meinungsfreiheit*) und Art 11 EMRK (hier: *Vereinigungsfreiheit*). Zusätzlich macht der Bf eine Verletzung von Art 18 iVm Art 8 und Art 10 EMRK sowie von Art 1 1. ZPEMRK (*Recht auf Achtung des Eigentums*) geltend.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 10 EMRK

(31) Der Bf behauptete, dass seine Meinungsfreiheit und seine Vereinigungsfreiheit gemäß Art 10 und Art 11 EMRK durch den Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft aufgrund seiner Aussagen über die vermeintliche Misshandlung seines Mandanten im Gefängnis verletzt wurden. [...] Der GH stellt fest, dass das Vorbringen des Bf keine gesonderte Angelegenheit unter Art 11 EMRK aufwirft [...] und allein unter Art 10 EMRK zu untersuchen ist [...].

1. Zulässigkeit

(32) Der GH stellt fest, dass die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen in Art 35 EMRK genannten Grund unzulässig ist. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

a. Zum Vorliegen eines Eingriffs

(37) Der GH nimmt zur Kenntnis, [...] dass die Disziplinarverfahren und die nachfolgenden nationalen Gerichtsverfahren, die im Ausschluss des Bf aus der Anwaltschaft resultierten, aufgrund der Aussagen über die angebliche Misshandlung seines Mandanten im Gefängnis, die der Bf gegenüber der Presse getätigt hatte, eingeleitet wurden. Dementsprechend kann der GH den Ausschluss aus der Anwaltschaft nur als Eingriff in die Ausübung seines Rechts auf Meinungsfreiheit gemäß Art 10 EMRK ansehen [...].

b. Zur Rechtfertigung des Eingriffs

(38) Ein solcher Eingriff stellt eine Verletzung von Art 10 EMRK dar, außer er war »gesetzlich vorgesehen«, verfolgte ein [...] legitimes Ziel gemäß Abs 2 und war »notwendig in einer demokratischen Gesellschaft« für das Erreichen dieses Ziels [...].

(39) [...] Die Regierung brachte vor, dass der Eingriff in Art 22 des Gesetzes über Rechtsanwälte und rechtliche Tätigkeiten vorgesehen war. [...] Der GH akzeptiert daher, dass die Sanktion gegen den Bf im nationalen Recht vorgesehen war [...].

(40) Im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit der relevanten Bestimmungen wird der GH [...] aufgrund der Annahme fortfahren, dass auch dessen Anwendung vorhersehbar war. Daher war der Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit des Bf »gesetzlich vorgesehen« iSv Art 10 Abs 2 EMRK.

(41) Der GH stellt fest, dass sich die Parteien bezüglich des legitimen Ziels [...] nicht einig waren [...]. [...] Der vorliegende Eingriff zielte darauf ab, den Ruf und die Rechte der Gefängnisbeamten vor den Aussagen des Bf zu schützen. Daher hat er das legitime Ziel, den guten Ruf oder die Rechte anderer iSv Art 10 Abs 2 EMRK zu schützen, verfolgt [...].

(42) Der GH verweist auf die grundlegenden Prinzipien, die er in seiner Rsp etabliert und etwa in *Morice/FR* dargelegt hat und die für den vorliegenden Fall genauso relevant sind.

(43) Der GH wiederholt, dass der besondere Status von Anwälten ihnen eine zentrale Position im Justizsystem als Vermittler zwischen der Bevölkerung und dem Gericht verschafft. Eine solche Position erklärt die üblichen Einschränkungen für das Verhalten der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Im Hinblick auf die wichtige Rolle von Rechtsanwälten in diesem Feld ist es zulässig, von ihnen zu verlangen, dass sie zur ordnungsgemäßen Rechtspflege beitragen und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in diese bewahren [...].

(44) Im vorliegenden Fall bemerkt der GH, dass die nationalen Gerichte den Ausschluss des Bf aus der Rechtsanwaltskammer anordneten, weil dieser nach dem Besuch seines Mandanten im Gefängnis unbelegte Aussagen über dessen angebliche Misshandlung im Gefängnis gemacht hatte. In seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt hätte er zuvor die relevanten innerstaatlichen Rechtsbehelfe benutzen müssen [...].

(45) Der GH merkt zunächst an, dass er das Vorbringen der Regierung, die Aussagen des Bf könnten als versuchte Druckausübung auf die Unabhängigkeit der Justiz angesehen werden, nicht akzeptieren kann. Diese Aussagen betrafen nicht den Verlauf des Strafverfahrens gegen A. H., das vor den nationalen Gerichten anhängig war, sondern die vermeintliche Misshandlung von A. H. im Gefängnis. In diesem Zusammenhang wiederholt der GH, dass die Möglichkeit, angebliche Unregelmäßigkeiten zu melden und Beschwerden gegen Beamte vorzubringen, erhöhte Bedeutung gewinnt im Fall von Personen, die sich – wie Gefangene – in der Kontrolle von Behörden befinden [...]. Weiters war es die Pflicht des Bf, die Interessen seines Mandanten in seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt durch die Verwendung aller gesetzlich verfügbaren Mittel im Einklang mit Art 16 des Gesetzes über Rechtsanwälte und rechtliche Tätigkeiten zu schützen [...].

(46) Der GH stellt fest, dass die gegen die Gefängnisangestellten erhobenen Misshandlungsvorwürfe sehr

ernst waren und sogar die Namen einiger Gefängnisbeamter, die angeblich an der Misshandlung von A. H. beteiligt waren, erwähnten [...]. [...] Diese Aussagen waren keine generelle Kritik am Funktionieren des Strafvollzugssystems oder der Haftbedingungen im Gefängnis, sondern zielten direkt auf das Gefängnispersonal der Haftanstalt Gobustan ab und stellten ihre Professionalität und Integrität in Frage. Nichtsdestotrotz muss der GH feststellen, ob die verhängte Sanktion ein angemessenes Gleichgewicht hergestellt hat zwischen der Notwendigkeit, den guten Ruf oder die Rechte anderer zu schützen, und der Notwendigkeit, das Recht des Bf auf Meinungsäußerungsfreiheit zu schützen [...].

(47) [...] Die nationalen Gerichte haben es verabsäumt, eine Reihe der Elemente, die bei der Überprüfung der Aussagen des Bf beachtet hätten werden sollen, zu berücksichtigen. Insb maßen sie der Tatsache keine Bedeutung bei, dass die fraglichen Aussagen die angebliche Misshandlung eines Gefängnisinsassen betrafen, was zweifelsfrei eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses ist. Der GH betont abermals, dass normalerweise ein hohes Schutzniveau der Meinungsäußerungsfreiheit gewährt wird, wobei die Behörden einen besonders geringen Ermessensspielraum besitzen, wenn die Aussagen eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses betreffen [...]. Außerdem haben die Gerichte die Tatsache, dass das Gefängnispersonal [...] selbst keine rechtlichen Mittel verfolgt hatte, nicht in Betracht gezogen.

(48) Der GH merkt zudem an, dass die fraglichen Aussagen nicht *a priori* als unbegründet oder substanzlos angesehen werden konnten. Obwohl der Bf sich dazu entschieden hatte, diese Erklärungen gegenüber der Presse zu tätigen, bevor er die relevanten nationalen Mittel verwendete, hatten die vorliegenden Aussagen eine faktische Grundlage, nämlich die Behauptung von A. H. während seines Treffens mit dem Bf und die Anzeichen einer Misshandlung, die der Bf auf dem Körper von A. H. gesehen hatte. Zudem verliert der GH die einstimmige Erklärung der Regierung nicht aus den Augen [...], mit der eine Verletzung der Rechte von A. H. unter der EMRK anerkannt wurde.

(49) Bei der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs bemerkt der GH, dass die Art und die Schwere der verhängten Sanktion Faktoren sind, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen [...]. Im vorliegenden Fall brachten die innerstaatlichen Gerichte jedoch keine Gründe vor, warum sie die Strafe des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltskammer auswählten. Dies kann nur als eine sehr strenge Sanktion angesehen werden, die eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung der anwaltlichen Pflichten als Strafverteidiger haben kann [...].

(50) Angesichts des Vorstehenden erachtet der GH die Gründe, die von den nationalen Gerichten zur

Unterstützung des Ausschlusses des Bf aus der Rechtsanwaltskammer vorgebracht wurden, als nicht ausreichend und die verhängte Sanktion [...] als nicht verhältnismäßig zum verfolgten legitimen Ziel.

(51) Daher fand eine **Verletzung von Art 10 EMRK** statt (einstimmig; *gemeinsames im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum der Richter Ktistakis und Pavli*).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art 8 EMRK

(52) Der Bf brachte vor, sein Ausschluss aus der Rechtsanwaltskammer habe eine Verletzung von Art 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*) begründet.

1. Zulässigkeit

(53) [...] Im vorliegenden Fall ist es unbestritten, dass der Ausschluss des Bf aufgrund von beruflichem Fehlverhalten ihn von seiner Berufsausübung abhielt und daher ein breites Spektrum seiner beruflichen und anderen Beziehungen beeinflusste und seinen beruflichen und sozialen Ruf schädigte. Die Suspendierung und der Ausschluss aus der Rechtsanwaltskammer führten zudem einen erheblichen Verdienstausschlag herbei [...] und müssen schwerwiegende negative Effekte auf sein Privatleben gehabt haben. Der GH berücksichtigt daher, dass die angefochtenen Maßnahmen schwerwiegende Konsequenzen für den Bf hatten und sein Privatleben in erheblichem Maß beeinträchtigten [...].

(57) Der GH stellt fest, dass diese Beschwerde nicht [...] offensichtlich unbegründet ist. Zudem ist die Beschwerde aus keinem anderen Grund unzulässig. Daher muss sie für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

(60) Der GH nimmt zur Kenntnis, dass zwischen den Parteien unbestritten ist, dass der Ausschluss des Bf aus der Rechtsanwaltskammer einen Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privatlebens, wie von Art 8 EMRK garantiert, darstellt. Der GH schließt sich dieser Ansicht an.

(61) Ein solcher Eingriff verletzt Art 8 EMRK, außer er erfüllt die Voraussetzungen von Art 8 Abs 2, das heißt, wenn er im Einklang mit dem Gesetz steht, eines der Ziele, die im Absatz 2 angeführt sind, verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

(63) Der GH akzeptiert, dass der Eingriff das legitime Ziel der »Aufrechterhaltung der Ordnung« iSv Art 8 Abs 2 EMRK verfolgte, da er die Regelung des Rechtsanwaltsberufs betraf, die zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Gerichtsbarkeit beiträgt.

(64) Ein solcher Eingriff wird als »notwendig in einer demokratischen Gesellschaft« [...] angesehen, wenn er einem »dringenden sozialen Bedürfnis« entspricht, [...]

verhältnismäßig zum verfolgten legitimen Ziel ist und wenn die Gründe [...] zur Rechtfertigung »relevant und ausreichend« sind [...].

(66) [...] Der GH stellt fest, dass seine Schlussfolgerungen unter Art 10 EMRK [...] für die Zwecke der Untersuchung seiner Beschwerde unter Art 8 EMRK genauso relevant sind.

(67) [...] In den Gerichtsprozessen bezüglich des Ausschlusses des Bf aus der Rechtsanwaltskammer beurteilten die nationalen Gerichte die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs nicht ausreichend unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Strafe des Ausschlusses die strengste Disziplinarmaßnahme im Rechtsberuf darstellte mit unumkehrbaren Konsequenzen für das Berufsleben eines Rechtsanwalts. Der GH befindet es für notwendig, die Aufmerksamkeit auf die Empfehlung R(2000)21 des Ministerkomitees des Europarates [...] über die Berufsausübungsfreiheit eines Rechtsanwaltes zu lenken. Diese besagt deutlich, dass bei der Entscheidung von Strafen für Disziplinarverstöße bei Rechtsanwälten das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu respektieren ist [...]. Der Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrates über die Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsanwälten erklärte zudem im jährlichen Bericht (A/71/348) gegenüber der UN-Generalversammlung, dass der Ausschluss aus der Rechtsanwaltskammer »die höchste Sanktion für die schwerwiegendsten Verstöße gegen den Ethikkodex und gegen berufliche Standards« ist und dass diese »nur in den schwerwiegendsten Fällen des Fehlverhaltens wie im beruflichen Ethikkodex vorgesehen, verhängt werden soll und nur nachdem ein ordentliches Verfahren vor einer unabhängigen und unparteiischen Stelle, die dem angeklagten Rechtsanwalt alle Garantien gewährt, stattgefunden hat« [...]. Die nationalen Gerichte erklärten nicht, wieso das Fehlverhalten des Bf so schwerwiegend war, dass es die strengste Disziplinarmaßnahme rechtfertigte.

(68) Angesichts der oben genannten Überlegungen kommt der GH zu dem Schluss, dass die Gründe, die von den innerstaatlichen Gerichten zur Unterstützung des Ausschlusses des Bf aus der Rechtsanwaltskammer vorgebracht wurden, weder relevant noch ausreichend sind. Die verhängte Sanktion ist zudem unverhältnismäßig zum verfolgten legitimen Ziel.

(69) In diesem Zusammenhang weist der GH darauf hin, dass er in einer Reihe von Fällen ein Muster an willkürlichen Verhaftungen, Inhaftierungen oder anderen Maßnahmen, die gegen Regierungskritiker, Bürgerrechtsaktivisten, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger getroffen wurden, bemerkte. [...] Der GH betont [...], dass die vermeintliche Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft für eine Strafe des Ausschlusses eines Anwalts aus der Rechtsanwaltskammer unter Umständen wie den gegebenen durch besonders gewichtige Gründe unterstützt werden müsste.

(70) Daher hat eine **Verletzung** von **Art 8 EMRK** stattgefunden (einstimmig; *gemeinsames im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum der Richter Ktistakis und Pavli*).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art 18 iVm Art 8 und 10 EMRK

(72) Unter Berücksichtigung der zuvor erreichten Schlussfolgerungen unter Art 10 und 8 EMRK [...], der Ergebnisse zum allgemeinen Kontext des Falls [...] und der verfügbaren Fakten im Akt und der Argumente [...] erachtet der GH es für nicht notwendig, eine separate Entscheidung über [...] diesen Beschwerdepunkt zu treffen [...] (5:2 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richter Ktistakis und Pavli*).

IV. Zur weiteren behaupteten Verletzung der EMRK

(73) Unter Berufung auf Art 1 1. ZPEMRK beschwerte sich der Bf, dass ein ungerechtfertigter Eingriff in sein Recht auf ungestörten Genuss seines Eigentums aufgrund seines Ausschlusses aus der Rechtsanwaltskammer stattgefunden hat.

(74) Unter Berücksichtigung der Fakten des Falls, der Parteivorbringen und der obigen Feststellungen stellt der GH fest, dass [...] eine Untersuchung der Zulässigkeit und in der Sache selbst nicht notwendig ist [...] (5:2 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richter Ktistakis und Pavli*).

V. Zur Anwendung von Art 46 EMRK

(76) Der Bf brachte vor, dass die angemessenste Form einer individuellen Abhilfe eine Wiederherstellung seiner Mitgliedschaft bei der ABA wäre.

(78) [...] Es bleibt dem Staat überlassen, welche Mittel er auswählt, um seine gesetzliche Verpflichtung unter Art 46 EMRK zu erfüllen, vorausgesetzt, dass solche Mittel im Einklang mit den »Schlussfolgerungen und dem Grundgedanken« der Entscheidung des GH stehen [...]. Im vorliegenden Fall ist das Ministerkomitee [...] besser als der GH dazu geeignet zu entscheiden, welche spezifischen Maßnahmen getroffen werden sollen.

VI. Entschädigung nach Art 41 EMRK

€ 10.000,- für materiellen und immateriellen Schaden; € 2.000,- für Kosten und Auslagen (einstimmig). Im Übrigen wird der Antrag auf gerechte Entschädigung abgewiesen (5:2 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richter Ktistakis und Pavli*).